



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 13/2025

Köln, den 17. Dezember 2025

INHALT

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Deutschen Sport-hochschule Köln

hier: Änderung des § 2

Herausgeber: Der Rektor

**Geschäftsordnung des Hochschulrates
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 10.12.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsge- setzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), gibt sich der Hochschulrat der Deutschen Sporthochschule Köln folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Amtszeiten
- § 3 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungen des Hochschulrates
- § 6 Einladung und Tagesordnung
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 9 Findungskommission zur Wahl der Mitglieder des Rektorates
- § 10 Protokoll
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung, Rügeausschluss und In-Kraft-Treten

§ 1

Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Deutschen Sporthochschule Köln. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus dem HG.

§ 2

Mitglieder, Amtszeiten und Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Hochschulrat gehören acht Mitglieder an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates sind Externe, also weder Hochschulmitglieder noch Hochschulangehörige; mindestens zwei sind Interne. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrates bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates vor Ablauf der Amtszeit wird gemäß dem in § 21 Abs. 4 HG vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten gemäß § 21 Abs. 6 Satz 6 HG eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Gesamtsumme der jährlichen Aufwandsentschädigung wird veröffentlicht. Über die Einzelheiten der Aufwandsentschädigung wird durch gesonderten Beschluss des Hochschulrates entschieden. Ferner werden den Mitgliedern des Hochschulrates die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Reisekosten ersetzt.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre/seine Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie/er vertritt den Hochschulrat innerhalb der Universität und nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie/er wird im Verhinderungsfalle von ihrer/seiner Stellvertretung vertreten.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nach § 12 Abs. 2 HG grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnehmer/innen an den Sitzungen des Hochschulrates sind nach § 10 Abs. 3 HG zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet.
- (2) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Gremiums unterrichtet werden. Hierzu gibt der Hochschulrat die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrates

- (1) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. Die Gleichstellungsbeauftragte der Deutschen Sporthochschule Köln ist zu allen Sitzungen zu laden. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrates sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Interessen der Deutschen Sporthochschule Köln erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.
- (3) Die/der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates gem. § 2 Abs. 1 sowie der in § 5 Abs. 1 genannte Personenkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrates, des Rektorats oder die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Hochschulrat kann im Rahmen des § 12 HG aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (2) Für ihre Arbeit gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung, soweit dieser kein höherrangiges Recht entgegensteht.

§ 8 Abstimmungs- und Wahlregeln

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer telefonisch zugeschaltet ist, wenn dringende Entscheidungen zu treffen sind und eine Anreise nicht möglich ist. Als anwesend gilt ferner, wer sein Stimmrecht nach Maßgabe des Absatzes 3 auf ein anderes Mitglied übertragen hat. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmennahmungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Verhinderung können Mitglieder des Hochschulrates ihr Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrates übertragen. Das gilt nicht für Wahlen und Abwahlen, Entscheidungen in Personalangelegenheiten oder im Falle einer rechtlichen Verhinderung im Sinne der §§ 20 f. VwVfG. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss sich mit der Übertragung einverstanden erklären. Kein Mitglied darf mehr als eine Stimmübertragung wahrnehmen. Die Übertragung ist vor Sitzungsbeginn der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden anzugeben. Das übertragende Mitglied verbindet die Vollmacht mit entsprechenden Maßgaben zur Ausübung des Stimmrechts durch Erklärung in Textform gegenüber dem vertretenden Mitglied.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wobei die Ausübung des Stimmrechts für ein anderes Mitglied nach Maßgabe des Absatzes 3 möglich bleibt.
- (5) In dringlichen Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Hochschule sind und in denen eine Hochschulratssitzung nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, können Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb von sieben Werktagen nach Versand der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die/der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung,

innerhalb eines Zeitraums von sieben Werktagen nach Zugang des Antrages die Stimme abzugeben; im Übrigen gelten die in der Geschäftsordnung des Senats in § 13 Abs. 3 (1 bis 4) aufgeführten Kriterien für das Umlaufverfahren. Wahlen sind von der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgeschlossen.

- (6) Beschlüsse des Hochschulrates können unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2, in dringenden Fällen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Hochschule sind und in denen eine Hochschulratssitzung nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, auch durch Einberufung einer Telefonkonferenz erfolgen, wenn kein Mitglied des Hochschulrates einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Die Telefonkonferenz ist schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren zu genehmigen.
- (7) Alle Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind geheim.

§ 9

Findungskommission zur Wahl der Mitglieder des Rektorates

- (1) Die Findungskommission zur Wahl der Mitglieder des Rektorates nach § 17 HG besteht aus vier Mitgliedern. Diese werden je zur Hälfte durch den Hochschulrat und den Senat entsandt.
- (2) Die zwei Vertreter*innen des Hochschulrates für die Findungskommission werden aus dem Kreis der externen Mitglieder des Hochschulrates gewählt.
- (3) Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorates ist in § 9 der Grundordnung der DSHS Köln geregelt.

§ 10

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gem. § 2 Abs. 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 11

Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle ein. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr und ist verantwortlich für die Unterstützung bei den dienstlichen Aufgaben sowie für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung, Rügeausschluss und In-Kraft-Treten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der DSHS Köln vom 28.05.2020 (AM 12/2020) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Hochschulrates vom 10.12.2025

Köln, den 17. Dezember 2025

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Ansgar Thiel